

## Kontrolle des Verbots elektronischer Geräte

(Smartphone, Handy, Tablet PC, Laptop, mp3-player, Spielkonsolen u.ä.)

Grundsatz: „Auf jeden Fall abgeschaltet und unsichtbar verwahrt“

- Die Benutzung der oben genannten Geräte auf dem Schulgelände ist strikt untersagt und somit ist ihr Mitbringen unerwünscht. Für den unterrichtlichen Einsatz sind schulische Geräte vorgesehen, Festnetztelefone zur Elterninformation im Bedarfsfall sind in ausreichender Zahl vorhanden.
- Geräte, die dennoch mitgebracht werden (Musik hören im Bus, Elterninformation vor und nach dem Schulbetrieb außerhalb des Schulgeländes) müssen auf jeden Fall abgeschaltet und unsichtbar in der verschlossenen Schultasche verwahrt werden. Dies gilt auch für Zubehör (Kopfhörer usw.).
- Das Mitführen eines Geräts am Körper während einer Klassenarbeit, eines Tests oder einer Prüfung (selbst wenn dies abgeschaltet ist), sowie während des Gangs zur Toilette gilt schulrechtlich als Betrugsversuch und wird dementsprechend geahndet (Note 6 oder 0 Punkte mit Disziplinarmaßnahme).
- Das Fotografieren mit diesen Geräten (oder generell mit Fotoapparaten) auf dem Schulgelände von Personen, Tafelbildern, Heften oder schulischen Einrichtungen u.ä. ist strikt untersagt.
- Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät durch die Lehrkräfte oder das Schulpersonal eingezogen und im Schulleitersekretariat verwahrt. Es kann dort nur durch Erziehungsberechtigte nach einem Gespräch frühestens am Ende desselben Schultages abgeholt werden.
- Schüler, die wiederholt durch Nichtbeachtung dieser Regeln auffallen, erhalten weitere disziplinarische Strafen (i.d.R. tageweise Unterrichtsausschluss).